



Beschluss am 18.11.2021

AO

EHRUNGS- UND AUSZEICHNUNGSORDNUNG

[PFLEGEN – SCHÜTZEN – HEGEN]

§ 1 Allgemeines

Der Landesverband Sächsischer Angler e. V. (LVSA) ehrt natürliche oder juristische Personen und Institutionen, die sich in seinem Verbandsgebiet um die Angelfischerei, den Castingsport, die Verbandsarbeit, die Traditionspflege, die Jugendarbeit, den Natur- und Umweltschutz und in der ehrenamtlichen Tätigkeit des Verbandsgewässeraufsehers besonders verdient gemacht haben, mit Auszeichnungen.

§ 2 Auszeichnungen

(1) Als Auszeichnungen können verliehen werden:

- a) Ehrennadel Bronze
- b) Ehrennadel Silber
- c) Ehrennadel Gold
- d) Ehrenplakette
- e) Ehrensperre
- f) Ehrennadel VGA Bronze
- g) Ehrennadel VGA Silber
- h) Ehrennadel VGA Gold
- i) Jugendmedaille
- j) Umwelt- und Hegemedaille
- k) Ehrenurkunde mit Ehrengeschenk
- l) Ehrenpokal „Goldene Äsche“
- m) Ehrenmitgliedschaft
- n) Ehrenpräsidentschaft

(2) Bei der Antragstellung und Bearbeitung der Auszeichnungen ist grundsätzlich von vorbildlichen und anstrebenswerten Verdiensten auszugehen. Für die Auszeichnungen nach (1) a – e und f – h ist zu beachten, dass diese in aufsteigender Linie erfolgen und grundsätzlich nicht übersprungen werden können.

(3) Von den Regelungen in § 2 Abs. (2) kann der bewilligende Verband abweichen und eine Auszeichnung verleihen, ohne dass die Vorauszeichnung besteht, wenn die erbrachte Leistung dies nachweislich rechtfertigt. Über die Rechtfertigung entscheidet die Geschäftsstelle des für die Auszeichnung zuständigen Verbandes. Die Entscheidung zu den Auszeichnungsanträgen nach (1) a – k obliegt der Geschäftsstelle des jeweiligen Regionalverbandes, in dessen Zuständigkeit die Antragstellung erfolgt.

(4) Die Entscheidung zu den Auszeichnungsanträgen nach (1) l – n obliegt dem Präsidium des Landesverbandes.

(5) Die Auszeichnungstermine sollten wenn möglich mit besonderen Anlässen des Vereins, der zuständigen Regionalverbände, des LVSA oder mit besonderen Anlässen des Auszuzeichnenden (persönliche Jubiläen) verbunden werden.

§ 3 Ehrennadel Bronze/Ehrennadel VGA Bronze

Die Ehrennadel Bronze/Ehrennadel VGA Bronze des LVSA kann an Personen verliehen werden, die sich ohne Bekleidung eines Amtes über 7 Jahre vorbildlich in ehrenamtlicher oder beruflicher Tätigkeit entsprechend § 1 verdient gemacht haben.

§ 4 Ehrennadel Silber/Ehrennadel VGA Silber

Die Ehrennadel Silber/Ehrennadel VGA Silber des LVSA kann für langjährige verdienstvolle oder ehrenamtliche Mitarbeit entsprechend § 1 im Verein, im Regionalverband oder Landesverband verliehen werden. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel Bronze /Ehrennadel VGA Bronze und der Ehrennadel Silber/Ehrennadel VGA Silber des LVSA muss ein Zeitraum von mindestens 7 Jahren liegen.

§ 5 Ehrennadel Gold/Ehrennadel VGA Gold

Die Ehrennadel Gold/Ehrennadel VGA Gold des LVSA kann an Personen verliehen werden, die nach Auszeichnung mit der Ehrennadel Silber/Ehrennadel VGA Silber des LVSA weiterhin höchst aner kennenswerte Verdienste erworben haben. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel Silber/Ehrennadel VGA Silber und der Ehrennadel Gold/Ehrennadel VGA Gold des LVSA muss ein Zeitraum von mindestens 7 Jahren liegen.

§ 6 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette kann an Personen verliehen werden, die nach Auszeichnung mit der Ehrennadel Gold / VGA Gold des LVSA weiterhin höchst aner kennenswerte Verdienste erworben haben. Zwischen der Verleihung der Ehrennadel Gold/VGA Gold und der Ehrenplakette muss ein Zeitraum von mindestens 7 Jahren liegen.

§ 7 Ehrensperre

Die Ehrensperre kann an Personen verliehen werden, die nach Auszeichnung mit der Ehrenplakette des LVSA weiterhin höchst aner kennenswerte Verdienste erworben haben. Zwischen der Verleihung der Ehrenplakette und der Ehrensperre muss ein Zeitraum von mindestens 7 Jahren liegen.

§ 8 Jugendmedaille

Die Jugendmedaille kann für besondere Verdienste bei der Jugendarbeit im Verein und Projektarbeiten außerhalb der Vereinsstruktur verliehen werden. Unter anderem zählt dazu das Heranführen der Jugend an die Hege der Fischbestände, der Pflege der Angelgewässer, dem Schutz von Biotopen sowie weiterer Maßnahmen des Umwelt-, Tier- und Artenschutzes. In der Regel wird die Jugendmedaille an Jugendwarte, in begründeten Ausnahmefällen auch andere Vereinsmitglieder, die sich um die Jugendarbeit verdient gemacht haben verliehen.

§ 9 Umwelt- und Hegemedaille

Die Umwelt- und Hegemedaille wird für besondere Verdienste bei der Hege der Fischbestände, der Pflege der Angelgewässer, dem Schutz von Biotopen sowie weiterer Maßnahmen des Umwelt-, Tier-

und Artenschutzes verliehen. Auszuzeichnende können Vorstandsmitglieder, Gewässerwarte, Fischbesatzobleute und Verbandsgewässeraufseher sein, in begründeten Fällen auch andere Verbands- und Vereinsmitglieder, die sich in besonderem Maße um den Umweltschutz und um die Hege der Fischbestände an den Verbandsgewässern verdient gemacht haben. Die Umwelt- und Hegemedaille kann auch an Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen Lebens verliehen werden.

§ 10 Ehrenurkunde mit Ehrengeschenk

Zur Würdigung von aner kennenswerten ehrenamtlichen oder sonstigen Leistungen kann die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde des LVSA und einem Ehrengeschenk, für welches die jeweiligen Regionalverbände verantwortlich zeichnen, vorgenommen werden.

§ 11 Ehrenpokal „Goldene Äsche“

- (1) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann für verdienstvolle und anstrebenswerte ehrenamtlicher Amts- und Funktionsausübung in Vereinen von mindestens 15 Jahren verliehen werden.
- (2) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann für verdienstvolle und anstrebenswerte ehrenamtlicher Amts- und Funktionsausübung in den Regionalverbänden und im Landesverband von mindestens 10 Jahren verliehen werden.
- (3) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann an Personen für herausragende Einzelleistungen und herausragendes ehrenamtliches Engagement in bedeutenden Projekten gemäß § 1 verliehen werden.
- (4) Der Ehrenpokal „Goldene Äsche“ kann an Personen und Institutionen außerhalb des LVSA verliehen werden, wenn diese sich besonders aner kennenswert für die Interessen des LVSA und seiner Mitglieder engagiert haben.
- (5) Die Verleihung sollte in einem angemessenen Rahmen vorgenommen werden (in der Regel die Delegiertenversammlung des LVSA oder die Mitgliederversammlung des jeweiligen Regionalverbandes).
- (6) Die jährliche Anzahl dieser Auszeichnung ist in der Regel auf 6 Stück begrenzt.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft

- (1) Personen, die sich mit außerordentlichen Leistungen im LVSA verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidentschaft ausgezeichnet werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn diese in ihrem Engagement maßgeblich die Interessen der Angelfischerei positiv befördern.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft wird auf Antrag des Präsidiums durch die Delegiertenversammlung des LVSA verliehen.
- (4) Für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten entfällt satzungsgemäß die Beitragspflicht. Der LVSA kann demnach den jährlichen Mitgliedsbeitrag für die allgemeine Angelberechtigung in der Höhe des abzuführenden Beitrages des jeweiligen Regionalverbandes übernehmen. Hierzu hat der entsprechende Regionalverband die Rechnungslegungspflicht gegenüber dem LVSA.
- (5) Der Ehrenpräsident hat darüber hinaus das Recht aber nicht die Pflicht, nachstehende Aufgaben ohne Stimmrecht wahrzunehmen:

- Mitarbeit in Gremien bzw. Ausschüssen des LVSA, Einbringen seines fachlichen Wissens, unterstützende Beratung
- Teilnahme an den Präsidiumsberatungen des LVSA
- Teilnahme an den Delegiertenversammlungen des LVSA

Dem Ehrenpräsidenten werden dazu alle Einladungen und Protokolle der Präsidiumsversammlung und der Mitgliederversammlung satzungsgemäß zugestellt.

§ 13 Antragstellung

- (1) Die Antragstellung für Auszeichnungen nach § 2, (1), a – c und i – k hat ausschließlich über die Geschäftsstellen der Regionalverbände unter Verwendung der entsprechenden Antragsformblätter - mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin - zu erfolgen. Über die Anträge entscheidet die Geschäftsstelle des jeweiligen Regionalverbandes.
- (2) Die Antragstellung für Auszeichnungen nach § 2, (2), f – h hat ausschließlich über den Geschäftsführer des LVSA, den Geschäftsführer der Regionalverbände oder den Referenten für Verbandsgewässeraufsicht der Regionalverbände unter Verwendung der entsprechenden Antragsformblätter - mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin - zu erfolgen. Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführer des jeweiligen Regionalverbandes.
- (3) Die Antragstellung für Auszeichnungen nach § 2, (1), l – n hat ausschließlich über die Geschäftsstellen des LVSA unter Verwendung der entsprechenden Antragsformblätter zu erfolgen. Über die Anträge entscheidet das Präsidium des LVSA.

§ 14 Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung nach § 2, (1), a – m obliegt den Präsidien der Regionalverbände, kann aber durch deren Veranlassung auch durch den Verbandsgeschäftsführer, durch Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine der Auszuzeichnenden oder durch Referenten der Verbandsgewässeraufsicht im jeweiligen Regionalverband erfolgen.
- (2) Die Auszeichnung nach § 2, (1), l obliegt dem Präsidium des LVSA, kann aber durch dessen Veranlassung auch durch Präsidiumsmitglieder des Regionalverbandes des Auszuzeichnenden erfolgen.
- (3) Die Auszeichnung nach § 2, (1), m - n obliegt der Delegiertenversammlung des LVSA.

§ 15 Veröffentlichung

Dem LVSA und seinen ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, Auszeichnungen mit Namen und Verein des Ausgezeichneten in Medien zu veröffentlichen, insofern der oder die Auszuzeichnende dem nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 16 Registrierung und Verwaltung

Jede Auszeichnung ist gemäß Zuständigkeit nach § 13 von den Geschäftsstellen unter Erfassung folgender Daten im elektronischen Datenverarbeitungssystem des LVSA (LANDA) zu registrieren und zu verwalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum
- b) Verein, Vereinsnummer
- c) zuständiger Regionalverband
- d) Datum der Auszeichnung
- e) Art der Auszeichnung

§ 17 Kosten

- (1) Die Kostenübernahme für Auszeichnungen nach § 2, (1), a – k obliegt dem jeweiligen Regionalverband, in dessen Zuständigkeit auch die Antragstellung erfolgt.
- (2) Die Kostenübernahme für Auszeichnungen nach § 2, (1), l – n obliegt dem LVSA.

§ 18 Widerruf der Auszeichnung

- (1) Der für die Auszeichnung zuständige Verband hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat.
- (2) Der für die Auszeichnung zuständige Verband hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn sich nach Auszeichnung herausstellt, dass im Antrag falsche bzw. unwahre Angaben gemacht wurden.
- (3) Bei Widerruf der Auszeichnung sind die Betroffenen verpflichtet, die Auszeichnungen, Urkunden oder Ehrengeschenke an den LVSA bzw. die Regionalverbände zurückzugeben.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese Ehrungs- und Auszeichnungsordnung tritt am 18. November 2021 durch Beschlussfassung des Präsidiums des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. in Kraft und ersetzt alle vorhergegangenen Auszeichnungsordnungen.

ANLAGE

ANTRÄGE